

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

1 | 2023



Einblicke:

Wie die BBS Lingen „Technik und Gestaltung“ ihre Partnerschule in Tansania auch vor Ort unterstützt

Aus dem Inhalt

Thema des Monats:
Kinderrechte in der Schule

Schülerfriedenspreis:
Ministerin Hamburg
zeichnet vier engagierte
Schulen aus

Suchtprävention:
Hilfreiche Tipps und neues
Material für den Unterricht

Amtlich:
Neuer Schulfahrten-Erlass

Lehrkräfte gefragt:
Weiterbildung mit
„buddy Kompakt“

HAUPTSACHE:MUSIK:
Förderrichtlinien
veröffentlicht





Schulfahrten

RdErl. d. MK v. 1.1.2023 – 21 – 82 021 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Bek. d. MK „KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ v. 20.11.1984 (SVBl. S. 291)

b) RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ v. 1.9.2018 (SVBl. S. 477), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15.7.2021 (SVBl. S. 452) – VORIS 22410 –

c) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ v. 24.11.2016 (Nds. MBl. S. 1166), geändert durch Gem. RdErl. v. 18.8.2022 (Nds. MBl. S. 1224) – VORIS 20411 –

1. Begriffsbestimmung

Schulfahrten (eintägige und mehrtägige) sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten im Sinne dieses Erlasses.

2. Dauer von Schulfahrten

2.1 In Schulkindergärten und in den Schuljahrgängen 1-2 können je Schuljahr bis zu sechs Unterrichtstage für Schulfahrten ohne Übernachtung in Anspruch genommen werden. Mit Zustimmung der Klassenelternschaft können davon Fahrten bis zu vier Tage mit Übernachtung durchgeführt werden.

In den Schuljahrgängen 3 und 4 können je Schuljahr bis zu acht Unterrichtstage für Schulfahrten in Anspruch genommen werden, von diesen acht Tagen bis zu fünf Tage auch mit Übernachtung.

2.2 Jeweils bis zu sechs Unterrichtstage können in Anspruch genommen werden in

- den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt,
- den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt,
- dem Schuljahrgang 9,
- dem Schuljahrgang 10 und
- den Klassen / Gruppen des Sekundarbereichs II während des gesamten Schulbesuchs im Sekundarbereich II.

2.3 Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich zu Nr. 2.2

- bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I (einschließlich der 10. Klassen von Gymnasien und Gesamtschulen)
- im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen und
- in berufsbildenden Schulen

bis zu acht Unterrichtstage – bei Berufsschulen, Fachoberschule Klasse 11 bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Mehr als jeweils eine Fahrt in das Ausland ist in den Sekundarbereichen I und II nur zulässig, wenn sie vollständig in unterrichtsfreier Zeit stattfindet.

2.4 Die Inanspruchnahme von unterrichtsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie von Ferientagen ist mit Zustimmung der Klassenelternschaft zulässig.

3. Zielorte von Schulfahrten

Die Zielorte von Schulfahrten nach den Nrn. 2.1 und 2.2 sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen. Schulfahrten in die Niederlande sind hinsichtlich Genehmigung und Abrechnung Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

4. Schullandheimaufenthalte

4.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sowie in der Einführungs- und Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien kann zusätzlich ein Schullandheimaufenthalt unter Inanspruchnahme von bis zu sechs Unterrichtstagen durchgeführt werden.

4.2 Bei der Gestaltung von Schullandheimaufenthalten ist die KMK-Empfehlung „Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ nach der Bezugsbekanntmachung zu a zu beachten.

5. Schüleraustauschfahrten ins Ausland

5.1 Neben den Schulfahrten nach Nr. 2 ist in den Sekundarbereichen I und II jeweils eine Schüleraustauschfahrt in das Ausland bis zu 14 Tagen zulässig, wenn

- a) der Fahrt der Besuch einer ausländischen Schülergruppe vorangegangen ist oder folgt,
- b) sichergestellt ist, dass bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ausreichende Kenntnisse einer gemeinsamen Sprache vorliegen und
- c) die Fahrt in Zusammenarbeit mit einer Schule, einer Berufsbildungsstätte oder einem Betrieb des Herkunftslandes der ausländischen Schülergruppe stattfindet.

5.2 Im Rahmen der vom Kultusministerium vorgesehenen Austauschprogramme ist eine Fahrt von bis zu einem Monat zulässig.

6. Teilnahme an Schulfahrten

6.1 Die Teilnahme an Schulfahrten ohne Übernachtung ist für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.

6.2 Die Teilnahme an Schulfahrten mit Übernachtung ist für Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die an Fahrten ihrer Klasse oder Gruppe nicht teilnehmen, müssen in dieser Zeit nach Anweisung der Schule andere Unterrichtsveranstaltungen besuchen.

7. Planung und Aufsicht

7.1 Jede Schule stellt rechtzeitig einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten auf, dem der Schulvorstand zuzustimmen

hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Grundsätze für die Planung festlegen.

Die Schulen bewirtschaften eigenverantwortlich ein Budget (§ 32 Abs. 4 NSchG), aus dem auch die Schulfahrten zu finanzieren sind. Der von der Schulleitung zu erstellende Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel muss mit dem Plan der vorgesehenen Schulfahrten abgestimmt sein. Alle vorgesehenen Schulfahrten müssen – nach einer Prognose – ohne Verzicht der Lehrkräfte oder der Begleitpersonen auf Erstattung ihrer Reisekostenvergütungen (Nr. 13) finanziert werden können.

Weitere Schulfahrten sind zulässig, wenn eingeplante Mittel nicht oder nicht in der eingeplanten Höhe benötigt werden. Diese Fahrten können im Plan der vorgesehenen Schulfahrten festgelegt werden.

7.2 Bei der Planung von Schulfahrten ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.

7.3 Schulfahrten müssen unter Mitwirkung einer Lehrkraft geplant und von einer Lehrkraft geleitet werden. Als Begleitpersonen kommen Lehrkräfte, Aufsichtsführende i. S. von § 62 Abs. 2 NSchG sowie mit Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen in Betracht.

7.4 Bei Schulfahrten ohne Übernachtung ist grundsätzlich eine Lehrkraft je Klasse / Gruppe für die Aufsichtsführung ausreichend. Ansonsten sind grundsätzlich zwei Aufsichtsführende erforderlich, es sei denn, es liegen einfache Aufsichtsverhältnisse vor.

7.5 Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Haus- oder Heimordnungen einhalten. Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.

7.6 Bei der Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Bezugsbekanntmachung zu a und des Bezugserlasses zu b sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

8. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten

In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der entstehenden Kosten für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler entsprechend der Anlage sind, soweit erforderlich, vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

9. Genehmigung der Schulfahrten einschließlich Dienstreisegenehmigung

Schulfahrten bedürfen – ebenso wie die mit den Fahrten verbundenen Dienstreisen der begleitenden Lehrkräfte und sonstigen im Landesdienst stehenden Begleitpersonen der Schule – der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Bei Schulfahrten im Sinne von Nr. 2.3 und Nr. 5 von Klassen oder Gruppen von Berufsschulen bedarf es der vorherigen Abstimmung mit den betroffenen Ausbildungsbetrieben.

10. Vertragsabschlüsse

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge sowie Pauschalreiseverträge, werden nach § 113 Abs. 4 Satz 2 NSchG von der Schule für das Land abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die Erklärungen nach Nr. 8 Satz 5 der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist.

11. Verkehrsmittel

11.1 Im Regelfall sind öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen zu benutzen. Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist. Lediglich finanzielle Gründe stellen dabei keinen Ausnahmegrund dar.

11.2 Die Benutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt haben und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Fahrrad fahren.

12. Haftung

Wird eine Lehrkraft für die Folgen eines Schülerunfalls im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt das Land die Lehrkraft im Ergebnis nicht anders, als wenn sich der Unfall im Inland ereignet hätte. Begleitpersonen, die keine Landesbediensteten sind oder die nicht dienstlich an der Schulfahrt teilnehmen, ist zu empfehlen, sich um eine Deckungszusage ihrer privaten Haftpflichtversicherung zu bemühen. Die vorgenommene Empfehlung ist aktenkundig zu machen.

13. Reisekosten

13.1 Gemäß den §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) werden für Lehrkräfte und sonstige im Landesdienst stehende Begleitpersonen der Schule bei Dienstreisen aus Anlass von Schulfahrten anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile nach der NRKVO folgende Aufwandsvergütungen oder pauschalierte Reisekostenvergütungen festgesetzt, die gemäß § 23 Abs. 4 TV-L auch für Tarifbeschäftigte gelten:

13.1.1 Die Aufwandsvergütung für Verpflegung beträgt für Schulfahrten im Inland und in die Niederlande fünf Zehntel sowie für Schulfahrten in andere ausländische Staaten acht Zehntel des nach § 7 Abs. 1 NRKVO maßgeblichen Betrages. § 7 Abs. 3 NRKVO ist entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der hiernach jeweils zu zahlenden Beträge werden Cent-Beträge oder Bruchteile von ihnen auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

13.1.2 Notwendige Übernachtungskosten für Schulfahrten im Inland und in das Ausland werden bis zur Höhe von fünf Zehnteln des nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NRKVO maßgeblichen Betrages erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich für Übernachtungskosten, die einen Betrag von 20 Euro pro Tag nicht übersteigen.

13.1.3 Zur Abgeltung sonstiger Kosten im Sinne des § 9 NRK-VO (sog. Nebenkosten) werden 10 Euro pro Tag, höchstens jedoch 30 Euro pro Woche erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

13.1.4 Die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der Kosten für die Nutzung der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet.

13.1.5. Bei Pauschalreisen bestimmt sich die Reisekostenvergütung grundsätzlich nach den Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4. Von dem Reiseveranstalter ist deshalb eine Differenzierung des Pauschalpreises nach den einzelnen Leistungsbestandteilen anzufordern.

Sofern der Reiseveranstalter die Aufteilung der auf die jeweiligen Leistungsbestandteile entfallenden Kosten nicht erbringen kann, ist hierüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Zu belegen ist außerdem, welche Bestandteile der Reisekostenvergütung mit dem Pauschalpreis abgedeckt werden (Fahrt- und / oder Übernachtungs- und / oder Verpflegungs- und / oder Nebenkosten). Liegen diese Nachweise vor, wird für diese Bestandteile der Reisekostenvergütung ausnahmsweise der Pauschalpreis erstattet.

Sind im Pauschalpreis einzelne Bestandteile der Reisekostenvergütung nicht enthalten oder ist es möglich, diese in ihre jeweiligen Leistungsbestandteile aufzuteilen, werden diese Kosten nach Maßgabe der Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4 erstattet.

13.2 Sonstige Begleitpersonen, die an Schulfahrten anstelle einer Lehrkraft teilnehmen, erhalten auf Antrag eine Auslagenerstattung in entsprechender Anwendung der für die im Landesdienst stehenden Begleitpersonen geltenden Vorschriften.

13.3 In Anwendung der Nr. 7 des Bezugserlasses zu c können Freiplätze oder Vergünstigungen (z. B. bei Beförderungen, Besichtigungen oder Beherbergungen), die von Reiseveranstaltern, Anbietern von Unterkünften und des Personenverkehrs sowie anderen Anbietern unter denselben Voraussetzungen generell, transparent und unabhängig vom konkreten Einzelfall allen Gruppen angeboten werden (z. B. Preisstaffelungen für Eintrittspreise aufgrund allgemein gültiger Preislisten, generelle Angebote für Gruppen), angenommen werden.

Freiplätze oder Vergünstigungen, die speziell für Schulfahrten von entsprechenden Veranstaltern und Anbietern angeboten werden, können angenommen werden, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden.

Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten.

Die Freiplätze oder Vergünstigungen, die unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden, sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen und können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden. Hierüber sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

Bei Beachtung der vorstehenden Regelungen gelten die Zustimmung nach § 42 Abs. 1 S. 2 BeamStG i. V. m. § 49 NBG und die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB als erteilt.

14. Entscheidungsspielräume

Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme der Entscheidungsspielräume entscheiden:

- Nr. 2 “Dauer von Schulfahrten“,
- Nr. 3 “Zielorte von Schulfahrten“,
- Nr. 4 “Schullandheimaufenthalte“ und
- Nr. 5 “Schüleraustauschfahrten ins Ausland“.

Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

15. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.



Muster für die ggf. notwendigen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler

vollständige Adressdaten der erklärenden Person(en)

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass

Name der Schülerin / des Schülers

an der Schulfahrt der

Name der Schule

am _____ vom _____ bis _____ teilnimmt.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, die Kosten für diese Schulfahrt von voraussichtlich (unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung / der anteiligen Kontogebühren) _____ zu bezahlen.

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme und erforderliche Rückhol- und Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Schulfahrt bzw. an der Schulfahrt meiner / unserer Tochter / meines / unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind. Das gilt auch für Stornokosten, wenn die Schulfahrt aus anderen Gründen abgesagt wird, z. B. wenn im Zusammenhang mit einer Pandemie das Infektionsrisiko gegenüber dem pädagogischen Nutzen überwiegt.

Ich / wir werde(n) den Betrag

 bis zum _____ meiner / unserer Tochter / meinem / unserem Sohn mitgeben auf das Konto IBAN _____ bei _____

BIC _____ überweisen.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift(en)

Hinweis: Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine entsprechende Erklärung von den Unterhaltspflichtigen und/oder von den Schülerinnen und Schülern selbst zu fordern.

Schulformübergreifende Beratung für Schulen in Niedersachsen; Beraterinnen und Berater für Schülervertretung (SV-Beraterinnen und SV-Berater)

RdErl. d. MK v. 1.1.2023 – 31-83050/1 – VORIS 22410 –

1. Grundsätze der SV-Beratung

SV-Beraterinnen und SV-Berater für schulformübergreifende Aufgaben sind Lehrkräfte an einer Schule und nehmen dort weitere Unterrichtsverpflichtungen im Hauptamt wahr.

Für die Beratertätigkeit werden sie von den vier Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal zwei Jahren beauftragt. Wiederholte Beauftragungen sind möglich. Die Beratung zu „Angelegenheiten der Schülervertretungen“ erfolgt durch Lehrkräfte für alle Schulformen.

Als Beraterinnen und Berater unterstehen sie den RLSB unmittelbar.

Sie dokumentieren und berichten entsprechend deren Vorgaben über Inhalt und Umfang ihrer Beratertätigkeit.

Die Steuerung der inhaltlichen Arbeit der SV-Beraterinnen und SV-Berater erfolgt entsprechend der grundsätzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) durch die für die Fachaufgabe zuständigen Fachdezernentinnen und Fachdezernenten der RLSB.

Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der Beratungslehrkräfte in einer Form, die es den SV-Beraterinnen und SV-Beratern ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen.

2. Aufgaben der SV-Beratung

2.1 Die SV-Beraterinnen und SV-Berater haben insbesondere die Aufgabe, Schülervertretungen zu beraten und zu schulen, Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Arbeit im Schulvorstand zu beraten und zu qualifizieren, sowie die gemäß § 80 Abs. 6 NSchG an den Schulen gewählten Lehrkräfte zu beraten und fortzubilden.

Hierzu gehört jährlich in jedem RLSB vor allem die Durchführung von Seminaren, die die Grundlagen der SV-Arbeit und die rechtlichen Voraussetzungen abdecken. Zudem soll Schulungs- und Informationsmaterial erstellt werden.

2.2 Hinzu tritt die Einzelfallberatung von Schülervertretungen, Lehrkräften und Schulleitungen, die Unterstützung und Betreuung der Stadt- und Kreisschülerräte sowie ggf. weiterer regionaler Netzwerke im SV-Bereich. Die SV-Beraterinnen und SV-Berater sollen zudem Interesse für die SV-Arbeit in der Schülerschaft wecken und diese zur Mitarbeit motivieren.

2.3 Die SV-Beraterinnen und SV-Berater unterstützen die jeweils mit der Fachaufgabe betrauten Fachdezernentinnen und Fachdezernenten in den RLSB.

2.4 Die jeweils zuständigen SV-Beraterinnen und SV-Berater und ihre Erreichbarkeit sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

3. Beratung des Landesschülerrates

Eine SV-Beraterin oder ein SV-Berater aus jedem RLSB übernimmt zusätzlich zu den Aufgaben unter Nummer 2 die Aufgabe, die Arbeit des Landesschülerrates sowohl innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des RLSB als auch auf Landesebene zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Landesschülerratswahlen, Schulung und Beratung des Landesschülerrates, Unterstützung des Landesschülerrates bei wichtigen Einzelprojekten (z. B. IdeenExpo) und Beratung zu pädagogischen und sonstigen Fragestellungen auf Abforderung des Landesschülerrates.

Die Teilnahme mindestens einer Beraterin oder eines Beraters an den Sitzungen des Landesschülerrates auf dessen Abforderung ist sicherzustellen.

4. Vergabe von Anrechnungsstunden, Organisation der SV-Beratung

4.1 Für die Beratertätigkeit werden Anrechnungsstunden im angemessenen Umfang entsprechend der Zuweisung des MK gewährt.

4.2 Für die Beraterinnen und Berater für Schülervertretung dürfen pro RLSB maximal bis zu 32 Anrechnungsstunden inklusive der Aufgaben nach Nummer 3 vergeben werden. Maximal sind jedoch acht Anrechnungsstunden für Aufgaben nach Nummer 3 zu gewähren. Die Verteilung der Anrechnungsstunden soll dem zeitlichen Umfang der Beratertätigkeit angemessen und über die RLSB hinweg gleichmäßig erfolgen.

4.3 Die RLSB unterbreiten einen Vorschlag zur Personalauswahl der SV-Beraterinnen und SV-Berater sowie zur Verteilung der Anrechnungsstunden und beauftragen nach Zustimmung durch das MK die SV-Beraterinnen und SV-Berater. Das MK beteiligt den Landesschülerrat bei der Auswahl der SV-Beraterinnen und SV-Berater nach Nummer 3.

4.4 In die Verfügung über die Beauftragung ist der Hinweis aufzunehmen, mit welchem Schlüssel die gewährten Anrechnungsstunden in der Statistik zu erfassen sind. Die Schlüsselnummer für die SV-Beraterinnen und SV-Berater lautet für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen 452 und für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen 4525.

4.5 Über Neubeauftragungen sowie Änderungen bei den bestehenden Beauftragungen ist die Zustimmung des MK rechtzeitig vorab per E-Mail zu beantragen.

4.6 Bei Beauftragungen sind die Daten der Lehrkräfte (Schule, Schulanschrift, einschl. Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, ggf. Privatanschrift, falls dienstliche Erreichbarkeit nicht gegeben), der vorgesehene Beratungsbereich (Region, Schulform, Sonderaufgaben) und die vorgesehene Anzahl der Anrechnungsstunden mitzuteilen.

Eine Durchschrift der Beauftragung sowie spätere Änderungen der Beauftragung sind dem MK zeitnah zuzuleiten.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Kurse an Schulen zum Erwerb einer Prüfbescheinigung nach Anlage 2b) der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zum Führen von Mofas sowie von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h

Gem. RdErl. d. MK u. d. MW v. 1.1.2023 – 23.6 - 82112/N6 – VORIS 22410 –

Bezug: Gem. RdErl. d. MK u. d. MW v. 5.1.2018 (SVBl. S. 59) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.1.2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB)“ durch die Worte „dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB)“ ersetzt.
 - b) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die NLSchB“ durch die Angabe „das RLSB“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „der NLSchB“ durch die Angabe „dem RLSB“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.3 werden die Worte „Die NLSchB führt“ durch die Worte „Die RLSB führen“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Abs. 2 wird die Angabe „am 31.1.2023“ durch die Worte „mit Ablauf des 31.1.2025“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 werden in der ersten Zeile die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionales Landesamt für Schule und Bildung“ und in der zweiten Zeile die Angabe „Regionalabteilung“ durch die Angabe „Ort“ ersetzt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms HAUPTSACHE:MUSIK

Erl. d. MK v. 29.11.2022 – 25-82111/01 – VORIS 22160 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1699)

Bezug: Erl. v. 6.4.2018 (Nds. MBl. S. 262) – VORIS 22160 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.2 werden die Worte „die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Worte „das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg“ ersetzt.
2. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum „31.12.2024“ ersetzt.

EU-Programm Erasmus+: Fördermaßnahmen in den Bereichen Schulbildung und Berufsbildung

hier: Antragstermine für das Programmjahr 2023

Bek. d. MK v. 5.12.2022 – 21-46520 / E+

Die EU-Kommission hat am 23.11.2022 die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2023 zum Programm Erasmus+ und den Programmleitfaden 2023 veröffentlicht. Gefördert werden in der Leitaktion 1 Mobilitätsprojekte für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Lernaufenthalte von Auszubildenden, in der Leitaktion 2 Kleinere Partnerschaften und Kooperationspartnerschaften.

Termine sind

in der Leitaktion 1

- für die Mobilität von Einzelpersonen der 23.2.2023, 12:00 Uhr
- für die Akkreditierung einer Schule, einer vorschulischen Einrichtung oder einer anderen Einrichtung der 19.10.2023, 12:00 Uhr

und in der Leitaktion 2

- für Kleinere Partnerschaften der 22.3.2023 und 4.10.2023 jeweils 12:00 Uhr
- für Kooperationspartnerschaften der 22.3.2023, 12:00 Uhr.

Zuständig in der Leitaktion 1 ist für **allgemein bildende Schulen und vorschulische Einrichtungen** die Nationale Agentur Erasmus+ Schulbildung im Pädagogischen Austauschdienst: <https://erasmusplus.schule>

Zuständig in der Leitaktion 1 ist für **berufsbildende Schulen** die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.na-bibb.de/neu-bei-erasmus>

Für eine Information bzw. Beratung können Schulen und vorschulische Einrichtungen sich an die Nationalen Agenturen, aber auch an die nachstehend genannten Koordinatorinnen und Koordinatoren für Europa / Internationales in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) wenden:

Herr Tobias Woithe
RLSB Braunschweig,
Kurt-Schumacher-Straße 21, 38102 Braunschweig
Tel.: 0531 484-3363,
E-Mail: tobias.woithe@rlsb-bs.niedersachsen.de

Frau Sinika Stubbe
RLSB Hannover,
Mailänder Straße 2, 30539 Hannover
Tel.: 0511 106-2459,
E-Mail: sinika.stubbe@rlsb-h.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
RLSB Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2849,
E-Mail: sylvia.onstein@rlsb-lg.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen
RLSB Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück

Tel.: 0541 77046-466,
E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@rlsb-os.niedersachsen.de

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2023/2024

Bek. d. MK vom 5.12.2022 – 35 – 84100 –

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 10.8.2023 wird Folgendes bekanntgegeben:

- a. Zum Vorbereitungsdienst für das **Lehramt an Grundschulen** wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen, wer das für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfolgt für zwei Unterrichtsfächer, diese müssen Unterrichtsfächern nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) zugeordnet werden können; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

- b. Zum Vorbereitungsdienst für das **Lehramt an Haupt- und Realschulen** wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen, wer das für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfolgt für zwei Unterrichtsfächer, diese müssen Unterrichtsfächern nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Fachkunde im Strahlenschutz

Aktuelle Fortbildungsangebote 2023 (Neuerwerb und Aktualisierung)

In jeder Schule, in der im Unterricht mit radioaktiven Stoffen oder mit Schulröntgeneinrichtungen umgegangen wird, ist mindestens eine fachkundige Strahlenschutzbeauftragte oder ein fachkundiger Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen. Zum Neuerwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ist die Teilnahme an einer zweitägigen Fortbildung Bedingung. Die Teilnehmenden werden über die physikalischen und rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes an öffentlichen Schulen in Niedersachsen informiert und für die Aufgabe der oder des Strahlenschutzbeauftragten an Schulen qualifiziert. Die Veranstaltung schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Ernennung zur oder zum Strahlenschutzbeauftragten.

Nach spätestens fünf Jahren muss die Fachkunde im Strahlenschutz aktualisiert sein. Zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz werden landesweit in 2023 wieder eintägige Veranstaltungen angeboten. Auch hier erfolgt eine schriftliche Erfolgskontrolle und die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Die notwendigen Kosten werden für Lehrkräfte an niedersächsischen öffentlichen Schulen erstattet; für Lehrkräfte von Schulen aus freier Trägerschaft ist ein Kostenbeitrag erforderlich.

Im Kalenderjahr 2023 werden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

Termin	Schulungs-ort	Fortbildung	Dauer	Leitung
20.-22.3.2023	Hannover	Neuerwerb	16 UE	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
30.8.-1.9.2023	Hannover	Neuerwerb	16 UE	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
7.2.2023	Hannover	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
25.9.2023	Hannover	Aktualisierung	8 UE - eintägig 09:00 - 16:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
6.3.2023	Oldenburg	Aktualisierung	8 UE - eintägig 10:00 - 17:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
7.9.2023	Osnabrück	Aktualisierung	8 UE - eintägig 10:00 - 17:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
3.3.2023	BS oder GÖ	Aktualisierung	8 UE - eintägig 10:00 - 17:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
6.9.2023	BS oder GÖ	Aktualisierung	8 UE - eintägig 10:00 - 17:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
14.3.2023	Lüneburg	Aktualisierung	8 UE - eintägig 10:00 - 17:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch
9.11.2023	Lüneburg	Aktualisierung	8 UE - eintägig 10:00 - 17:15 Uhr	Dr. Jan-Willem Vahlbruch

Die Anmeldung erfolgt über <https://www.vedab.de>.

Neue Fortbildungsreihe: Werte und Normen im Primarbereich

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Göttingen bietet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) eine Fortbildung „Werte und Normen im Primarbereich“ im Präsenz-Format an.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Fortbildung erhalten Lehrkräfte eine Einführung in grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzbereiche. Die Teilnahme an der Veranstaltung befähigt dazu, das Fach Werte und Normen in Anlehnung an die Curricularen Vorgaben zu unterrichten und Handlungssicherheit bei der Unterrichtsplanung zu erwerben. Dabei spielt das besondere didaktische Konzept eine zentrale Rolle.

Zielgruppe

Zielgruppe der Fortbildung sind Lehrkräfte im Primarbereich, die das Fach Werte und Normen in ihren Schulen eingeführt haben bzw. dieses zum neuen Schuljahr planen.

Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Dauer der Fortbildung erstreckt sich mit 2x2 Tagen mit jeweils bis zu acht Unterrichtseinheiten über insgesamt vier Module mit den thematischen Schwerpunkten:

Modul 1: Fragen nach dem Ich

Modul 2: Fragen nach der Zukunft

Modul 3: Fragen nach Moral und Ethik

Modul 4: Fragen nach der Wirklichkeit und nach weltanschaulichen Orientierungsmöglichkeiten

Termine und Ort

Gruppe 1

Modul 1 + 2: 6./7.2.2023

Modul 3 + 4: 20./21.3.2023

<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=134405>

Gruppe 2

Modul 1 + 2: 12./13.6.2023

Modul 3 + 4: 26./27.6.2023

<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=135826>

Gruppe 3

Modul 1 + 2: 11./12.9.2023

Modul 3 + 4: 9./10.10.2023

<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=135833>



Gruppe 4

Modul 1 + 2: 13./14.11.2023

Modul 3 + 4: 4./5.12.2023

<https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=135835>



Veranstaltungsort: Jugendherberge Göttingen

Weitere Informationen zur Ausschreibung und Anmeldung

Es stehen 40 Plätze zur Verfügung. Bitte melden Sie sich zeitnah unter den o. a. Links direkt in der Veranstaltung an.

Kontakt: Dr. Dirk Jahreis, Kompetenzzentrum der Georg-August-Universität Göttingen, Tel.: 0551 39-21440, E-Mail: djahrei@uni-goettingen.de.